

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/210 vom 19. April 2022**

Sg Verwaltungsgericht, 2022-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2021\\_210](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2021_210)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/210 du 19 avril 2022

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/210 del 19 aprile 2022

## **Regeste**

Bau- und Umweltrecht, Neu- und Umbau Mobilfunkanlage, Art. 3 Abs. 3 und 6, Art. 4 Abs. 1 sowie Anhang 1 Ziff. 64 f. NISV. Die Vorinstanz durfte bei der Berechnung der Distanz der Mobilfunkanlage zu den OMEN auf die Mastmitte als massgebenden Ausgangspunkt zur Ermittlung des Horizontalabstandes abstellen. Gestützt auf die entsprechenden Berechnungen im Standortdatenblatt sowie die Nachrechnungen des AFU liegt die rechnerische Feldstärke bei allen OMEN unterhalb des massgebenden AGW von 5,0 V/m (E. 5), (Verwaltungsgericht, B 2021/210). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 15. Januar 2024 abgewiesen (Verfahren 1C\_311/2022).

## **Erwägungen**

### **E. 2**

. Gestützt auf diese Berechnungen durfte die Vorinstanz die Angaben der Beschwerdegegnerin im Standortdatenblatt vom 29. Mai 2019/11. Juni 2019 zu OMEN Nr. 2, insbesondere den darin deklarierten horizontalen Abstand von (rund) 61,9 m (act. 9/4/29), sowie diejenigen in den dem Amtsbericht des AFU vom 26. Oktober 2020 (act. 9/18) beigelegten Nachrechnungen zu OMEN Nr. 2a, namentlich den horizontalen Abstand von 62,4 m, als plausibel erachten. Daran ändert nichts, dass in dem von den Beschwerdeführern eingereichten alten Standortdatenblatt (Revision: 1.28, Beilage zu act. 9/1) noch ein horizontaler Abstand zwischen Antenne und OMEN Nr. 2 von 61,6 m eingetragen worden ist. Gemäss den Nachrechnungen des AFU liegt die rechnerische Feldstärke auch bei den OMEN Nrn. 2 und 2a unterhalb des massgebenden AGW von 5,0 V/m. Im Übrigen wird die Einhaltung der AGW durch die angeordnete Abnahmemessung (vgl. dazu Ziff. III/4 der Baubewilligung vom 18. Februar 2020, Beilage zu act. 9/1, S. 6) von der Beschwerdegegnerin tatsächlich noch nachgewiesen werden müssen. Die Beschwerdeführer machen ferner erstmals im Beschwerdeverfahren geltend (act. 17, S. 7 f.), die 5G-Technologie könne Höhenmesser von Flugzeugen und Helikoptern negativ flugverkehrsgefährdend beeinflussen. Die vorliegend interessierende Anlage werde wegen der Nähe zur REGA-Basis K. \_\_ bzw. zum Kantonsspital M. \_\_ resp. zum Flugplatz R. \_\_ regelmässig von Helikoptern überflogen. Nicht umstritten ist vorab, dass das strittige Baugesuch nicht unter die Bewilligungs- oder Registrierungspflicht nach Art. 63 ff. der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1, VIL) fällt. Weiter hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL seine von den Beschwerdeführern eingereichte Mitteilung vom 3. Januar 2022 (act. 18) am 22. März 2022 ergänzt ([www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch), Rubrik: 5G-Telefonie und Luftfahrt). Dieser kann entnommen werden, dass die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Interferenzen bei bestimmten

Radarhöhenmesser-Modellen derzeit zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden könne, weshalb denn auch noch diverse Abklärungen getroffen würden. Aufgrund der bereits im Herbst 2021 ergangenen Anweisung zum Thema 5G-Interferenzen sei die Sicherheit derzeit aber nach wie vor gewährleistet. Die Zivilluftfahrtbehörden weltweit hätten jedenfalls bis heute keinen Zwischenfall verzeichnet, bei dem eine Beeinträchtigung sicherheitsrelevanter Funktionen an Bord von Luftfahrzeugen auf den Einfluss von 5G-Signalen zurückzuführen gewesen wäre. Bei dieser Ausgangslage erscheinen die von den Beschwerdeführern vorgebrachten Befürchtungen als unbegründet. Dahingestellt bleiben kann, ob sie im vorliegenden bau- und umweltrechtlichen Verfahren überhaupt erfolgreich zur Diskussion gestellt werden können. Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend haben die Beschwerdeführer die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von CHF 3'500 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung; sGS 941.12, GKV). Sie ist mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Der Verlegung der amtlichen Kosten entsprechend haben die Beschwerdeführer die obsiegende Beschwerdegegnerin, deren Rechtsvertreter keine Kostennote eingereicht hat, für das Beschwerdeverfahren unter solidarischer Haftbarkeit ermessensweise pauschal mit insgesamt CHF 3'000 zuzüglich CHF 120 Barauslagen (vier Prozent von CHF 3'000) zu entschädigen (Art. 98 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 98 bis VRP; Art. 98 ter VRP in Verbindung mit Art. 106 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zivilprozessordnung; SR 272, ZPO, Art. 30 Ingress und lit. b Ziff. 1 sowie Art. 31 Abs. 1 und 2 des Anwaltsgesetzes; sGS 963.70, AnwG; Art. 6, Art. 22 Abs. 1 Ingress und lit. b, Art. 28 bis der Honorarordnung, sGS 963.5, HonO). Die Beschwerdegegnerin ist mehrwertsteuerpflichtig und vorsteuerabzugsberechtigt ([www.uid.admin.ch](http://www.uid.admin.ch)); ihr nicht begründeter Antrag auf Mehrwertsteuerzuschlag ist deshalb so oder anders abzuweisen (vgl. dazu Art. 29 HonO und VerwGE B 2020/94 vom 17. Februar 2021 E. 8 mit Hinweis). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 3'500 werden den Beschwerdeführern auferlegt und mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Die Beschwerdeführer entschädigen die Beschwerdegegnerin für das Beschwerdeverfahren ausseramtlich mit CHF 3'120 (inklusive Barauslagen), ohne Mehrwertsteuer.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.